

Antrag auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Prozent des Bruttoeinkommens. Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner. Weitere Infos unter: www.dgb.de/service/mitglied_werden

Ausfüllen, unterschreiben und an DGB-Bundesvorstand, Jörg-Peter Ludwig, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin schicken.



Name _____

Vorname _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____ Geschlecht _____

Telefon _____

E-Mail _____

Beschäftigung bei _____

Beruf _____

Beruflicher Status _____

- Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter
- Auszubildende/r Student/in Sonstiges

Monatl. Bruttoeinkommen _____

Geldinstitut _____

Konto-Nr. _____

Bankleitzahl _____

Datum / Unterschrift _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederbestandsverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzuges im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Ich bevollmächtige nebenstehend angekreuzte Gewerkschaft, meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem oben angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht ausweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlöseverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Datum / Unterschrift _____

DGB.

Wir sind für die Menschen da.

Arbeitslosenhilfe gibt es nur bis Ende 2004 – und was dann?

Das neue Arbeitslosengeld II (ALG II)

Aktualisierte Fassung August 2004



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Januar 2005 löst das Arbeitslosengeld II die heutige Arbeitslosenhilfe wie auch die Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger ab. Die Einführung des auch kurz genannten ALG II haben Regierung und Opposition in Bundestag und Bundesrat beschlossen. Die neue, für derzeitige Arbeitslosenhilfebezieher oftmals reduzierte Leistung stellt eine Art Grundsicherung dar. Für den Fall dass Sie davon betroffen sind, haben wir Ihnen die wichtigsten Fakten in diesem Faltblatt zusammen gestellt.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Deutscher Gewerkschaftsbund

Voraussichtlich im Dezember 2004 wird der DGB einen neuen Ratgeber speziell zum sog. ALG II herausgeben, der über den Buchhandel erhältlich ist.

Ihr DGB – Ein Bund aus acht starken Partnern

Gewerkschaften sind eine starke, von Parteien unabhängige Gemeinschaft. Wir sind nur unseren Mitgliedern verpflichtet: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Arbeitslosen und ihren Familien. Im DGB sind acht Partner aus verschiedenen Branchen einen Bund eingegangen. Zusammen zählen wir 7,4 Millionen Mitglieder. Je stärker die Gewerkschaften sind, um so besser können Sie Ihre Interessen durchsetzen, im Betrieb, im Unternehmen und in der Politik. Sie finden Ansprechpartner für jeden Beruf und in jeder Region.

Das sind die Mitgliedsgewerkschaften des DGB:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
- TRANSNET
- Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)
- IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
- IG Metall
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft hat sowohl einen ganz persönlichen Nutzen, bedeutet aber auch politisch-gesellschaftliches Engagement. Persönlich ist es hilfreich, im Alltag einen starken Partner an seiner Seite zu haben, den man um Rat fragen kann. Welche Tarifentgelte werden in meiner Branche gezahlt? Welche Rechte, welche Pflichten habe ich? Natürlich helfen wir Ihnen auch im Konfliktfall. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat durch seinen Beitrag Anspruch auf Rechtsschutz.

Das politisch-gesellschaftliche Engagement geht darüber hinaus. Gewerkschafter machen sich überall stark für ein sozial gerechtes, solidarisches Miteinander. Im Betrieb, im Unternehmen, der Kommune, im Land, im Bund und in Europa. Diesen Anspruch politisch zu vertreten, ist vor allem die Aufgabe des DGB.

Zentrale Forderungen der Gewerkschaften zum „Arbeitslosengeld II“

- ALG II nicht auf Sozialhilfeniveau senken.
- Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II durch günstigere Zuschlagsregeln besser abfedern, damit langjährige Beitragszahlungen einen „Gegenwert“ haben.
- Kein Lohndumping in den Betrieben. Nur tarifliche bzw. ortsübliche Löhne sollen zumutbar sein.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung soll grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und angemessen entlohnt sein.
- Integrationsleistungen für Langzeitarbeitslose verbessern.
- Höhere Freibeträge bei Vermögen und speziell Altersvorgevermögen.
- Bessere Frauenförderung und Erleichterungen bei der Rückkehr in den Beruf.
- Vermittlung und Betreuung Langzeitarbeitsloser einheitlich über gemeinsame Job-Center von Arbeitsagentur und Kommune.
- „Auszahlungslücke“ im Januar 2005 schließen.

Wie hoch darf das Geld- Vermögen sein?

Bezieher von Alg II und Sozialgeld dürfen gewisse Ersparnisse besitzen. Erlaubt sind 200 € pro Lebensjahr, höchstens jedoch 13.000 € pro Person. Bei einem 50-jährigen Antragsteller mit einem gleichaltrigen (Ehe-)Partner sind das z.B. 20.000 €. Für Gelder, die eindeutig für die Altersvorsorge vorgesehen sind, gilt ein zusätzlicher Freibetrag von 200 € pro Lebensjahr – sowohl für den Arbeitslosen als auch für seinen (Ehe-) Partner. Auch hier gilt die Höchstgrenze von 13.000 € pro Partner. Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, gilt ein Freibetrag von 520 € pro Lebensjahr (maximal 33.800 €). Übersteigen die Ersparnisse die Freigrenzen, gibt es so lange kein Alg II, bis die Ersparnisse weitgehend ausgegeben wurden und im Bereich des Erlaubten liegen.

Von welchen Personen dürfen Unterhaltsansprüche berücksichtigt werden?

Ehepartner müssen füreinander eintreten – so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und für eingetragene Lebenspartner. Weiterhin müssen Eltern für ihre minderjährigen Kinder aufkommen und darüber hinaus auch noch für unter 25-jährige Kinder, die ihre erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Ansonsten sind die Regeln zur Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen weniger hart als bei der derzeitigen Sozialhilfe. Besonders wichtig: Eltern können ab 2005 von den Ämtern nicht zur Kasse gebeten werden, wenn ihre erwachsenen Kinder Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten (mit der oben genannten Ausnahme). Umgekehrt müssen erwachsene Kinder auch nicht für die Hilfeleistungen an ihre Eltern aufkommen.

Welche Arbeitsangebote gelten ab 2005 für Bezieher von Alg II als zumutbar?

Fast alle. Einen Qualifikationsschutz gibt es längst nicht mehr. Künftig sind auch nicht sozialversicherte Mini-Jobs zumutbar. Ausgenommen sind lediglich sittenwidrige Arbeitsbedingungen. Als sittenwidrig gilt nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel ein Lohn, der etwa 30 Prozent unter den üblichen Löhnen für die jeweilige – auch ungelernete – Tätigkeit liegt. Als Vergleichsmaßstab dient immer die Branche. Neu ist auch, dass man zu so genannten Pflichtarbeiten gezwungen werden kann. Dabei handelt es sich um nicht sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse. Die Betroffenen erhalten weiterhin Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und dazu nur eine Aufwandsentschädigung von beispielsweise einem Euro pro Stunde für ihre Erwerbstätigkeit. Allein Erziehende mit Kindern unter drei Jahren sind allerdings von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen.

Welche Hilfen zur Eingliederung ins Arbeitsleben gibt es?

Als Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme kommen z.B. in Frage: Berufliche Bildung, Mobilitätshilfen, Trainingsmaßnahmen, Zuschüsse zu Bewerbungskosten. Arbeitslosengeld-II-Bezieher haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf diese Leistungen der Arbeitsförderung. Für sie handelt es sich hierbei durchweg um »Kann-Leistungen«, die nur so lange gezahlt werden, wie Haushaltsmittel dafür vorhanden sind. Das gilt auch für den so genannten Existenzgründungszuschuss für eine »Ich-AG«. Bezieher des normalen Arbeitslosengelds haben darauf einen Rechtsanspruch.

Wer zahlt die neue Leistung aus?

Zuständig sind entweder die »Agenturen für Arbeit« (also die ehemaligen Arbeitsämter) oder die Sozialämter. Das kann in jeder Stadt oder Gemeinde unterschiedlich geregelt sein. Ab 19. Juli 2004 werde die Arbeitsagenturen bzw. die Sozialämter die Antragsformulare verschicken und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse konkret prüfen. Antragsteller können sich direkt von der Agentur beraten lassen oder über die telefonische Hotline 0180-101 20 12 Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags abrufen.

Wer erhält ab Anfang 2005 wie viel?

Das neue Alg II können – bei Bedürftigkeit – alle Arbeitslosen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren erhalten, die keinen Anspruch auf das reguläre Arbeitslosengeld haben oder deren Anspruchszeit abgelaufen ist. Dies allerdings nur dann, wenn sie bedürftig sind und ihren Lebensunterhalt sonst nicht sichern können. Für nicht erwerbstätige Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt gibt es dazu »Sozialgeld«. Den Arbeitslosen und ihren Familien stehen so genannte Regelleistungen zu. Allein Stehende erhalten in den alten Bundesländern 345 €, in den neuen Bundesländern 331 €. Ein (Ehe-)Paar erhält zwei Mal 90 Prozent der Regelleistung. Gleiches gilt für unverheiratete Arbeitslose mit einem festen Lebenspartner. Für jedes Kind unter 14 Jahren gibt es zusätzlich 60 Prozent des Regelsatzes, für Jugendliche ab 14 Jahren 80 Prozent.

Beispiel: Einer Familie mit Vater, Mutter und zwei unter 14-jährigen Kindern stehen 2 x 90 Prozent der Regelleistung für die Eltern und 2 x 60 Prozent für die Kinder zu. Das macht insgesamt 300 Prozent, also drei volle Regelsätze. In den alten Bundesländern sind das 1035 €, in den neuen Ländern 993 €.

Pauschalierte Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

	(Ehe-)Paare	Allein Stehende allein Erziehende und Personen mit minderjährigem Partner	Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Haushaltsangehörige zwischen 15. und 18. Lebensjahr
Alte Länder einschl. Berlin	622 €	345 €	207 €	276 €
Neue Länder	596 €	331 €	199 €	265 €

Und was ist mit den Unterkunfts-kosten?

Die Kosten für Unterkunft und Heizung gibt es zusätzlich zu den Regel-leistungen – und zwar in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Diese müssen allerdings angemessen sein. Was angemessen ist, hängt von den vor Ort üblichen Wohnkosten ab.

Sind die tatsächlichen Wohnkosten deutlich zu hoch, wird in der Regel ein Umzug verlangt. Bis man eine billigere Wohnung gefunden hat, werden die höheren aktuellen Kosten übernommen.

Beispiel: Unserer Muster-Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren stehen bei einer Warmmiete von 550 € in den neuen Bundesländern als monatliche Unterstützung insgesamt 993 € plus 550 € = 1.543 € zu. Ein allein stehender Arbeitsloser, der in den neuen Bundesländern lebt und monatlich 220 € Warmmiete für sein Apartment zahlt, kann monatlich insgesamt 331 € plus 220 € = 551 € erhalten.

Werden auch Sozialversicherungsbeiträge übernommen?

Ja. Die Arbeitsagentur oder das Sozialamt übernehmen die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung. Sie zahlen auch den Mindestbeitrag in die Rentenversicherung ein. Das sind derzeit 78 € monatlich. Damit werden allerdings nur minimale (zusätzliche) Rentenansprüche erworben.

Gibt es einen Zuschlag für diejenigen, die vorher Arbeitslosengeld bezogen haben?

Manchmal. Immer dann, wenn das Alg II niedriger ist als das zuletzt bezogene normale Arbeitslosengeld und das Wohngeld (nach dem Bundeswohngeldgesetz) zusammen. Als Zuschlag gibt es ein Jahr lang zwei Drittel des Unterschiedsbetrages, höchstens allerdings 160 € für allein Stehende und 320 € für Paare. Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert, danach fällt er ganz weg. Der Zuschlag wird also für maximal zwei Jahre nach dem letzten Tag des Bezugs von regulärem Arbeitslosengeld gezahlt.

Beispiel: Unser allein Stehender in den neuen Ländern, der 220 € Warmmiete zahlt, hat bisher 720 € Arbeitslosengeld, aber kein Wohngeld bekommen. Sein Alg II beträgt jetzt 331 € plus 220 € für die Wohnung, zusammen also 551 €. Das sind 169 € weniger als sein früheres Arbeitslosengeld. Zwei Drittel davon – 112,66 € – erhielt er ein Jahr als monatlichen Zuschlag zum Alg II. Im zweiten Jahr wären es nur noch 56,33 €.

Werden alle, die Ende 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten, das neue Arbeitslosengeld II bekommen?

Nein. Im alten Bundesgebiet könnte jeder Fünfte bisherige Arbeitslosenhilfebezieher leer ausgehen, in den neuen Ländern sogar mehr als ein Drittel, weil dort mehr Frauen berufstätig sind. Denn dass viele Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig kein Alg II bekommen, liegt vor allem daran, dass die Einkommen der Ehe- oder Lebenspartner beim Alg II stärker angerechnet werden als derzeit noch bei der Arbeitslosenhilfe.

Wie wird Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Eigenes Einkommen und andere Sozialleistungen verringern in der Regel die Ansprüche auf Alg II. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Anrechnungsfrei sind beispielsweise Erziehungsgeld und Pflegegeld. Voll angerechnet werden Leistungen – auch für Familienangehörige – aus

(anderen) Sozialversicherungen (etwa Arbeitslosengeld, Krankengeld und Rente) sowie Kindergeld. Sonderregelungen gelten für die Anrechnung von Arbeitseinkommen (siehe unten).

Beispiel: Unsere vierköpfige Muster-Familie aus den neuen Bundesländern mit zwei Kindern unter 14 Jahren hat nach den Regelsätzen Anspruch auf 1.543 € Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch. So viel würde das zuständige Amt ihr monatlich auszahlen, wenn sie kein eigenes Einkommen hätte. Tatsächlich bezieht die Familie jedoch Kindergeld in Höhe von 308 €. Weiterhin erhält der Familienvater Krankengeld in Höhe von 800 €. Beides wird voll angerechnet. Der Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld vermindert sich so um genau 1.108 €. Durch Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II wird das Einkommen der Familie monatlich um genau 435 € aufgestockt – insgesamt kommt die Familien damit auf 1.543 €.

Wie wird Arbeitseinkommen angerechnet?

Arbeitseinkommen, das Alg-II-Bezieher und die mit ihnen zusammen lebenden Familienmitglieder erzielen, wird nicht voll auf ihre Ansprüche angerechnet. Nicht angerechnet werden Fahrtkosten, Werbungskosten (15,33 €), eine Pauschale für Versicherungen (30 €) sowie ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit, der von der Höhe des Verdienstes und den individuellen Abzügen abhängt. Die folgende Übersicht bezieht sich auf Steuerklasse I bei 12 € Fahrtkosten (Quelle: Soziale Sicherheit 7/2004).

Brutto-einkommen in Euro	davon anrechnungsfrei
165	16,15
200	21,40
300	36,40
400	51,40
500	65,71

Brutto-einkommen in Euro	davon anrechnungsfrei
600	87,07
700	108,34
800	129,75
900	152,96
1.000	162,09

Brutto-einkommen in Euro	davon anrechnungsfrei
1.100	170,38
1.200	178,20
1.300	185,78
1.400	191,65
ab 1.500	197,23

Dürfen Alg-II-Empfänger einen PKW besitzen?

Ja. Jeder erwerbsfähige Hilfeempfänger darf einen »angemessenen« PKW besitzen.

Muss eine kleine Wohnung oder ein Eigenheim verkauft werden?

Nein. Eine »angemessene« Immobilie ist erlaubt, wenn sie selbst genutzt ist. Die Obergrenze für eine Wohnung liegt bei 120 Quadratmeter Wohnfläche, für ein Häuschen bei rund 130 Quadratmetern. Diese Regeln gelten bereits bei der Sozialhilfe und bei der Arbeitslosenhilfe.